

Vorlage an den Gemeinderat

Neuausrichtung der Stadtzeitung

Teilnehmer: TL Martin Bächler

I. Sachvortrag

■ Amts- und Mitteilungsblätter dienen einer großen Zahl an Städten und Gemeinden seit vielen Jahrzehnten, sowohl der Veröffentlichung von amtlichen Bekanntmachungen, als auch der Unterrichtung von Einwohnerinnen und Einwohnern über das kommunalrelevante Geschehen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 09.11.2015 dem Abschluss eines Vertrages zur Herstellung des Amtsblattes zwischen der Stadt Neuenburg und der Wochenzeitung am Oberrhein Verlags GmbH zugestimmt.

Eine Stadt in Baden-Württemberg veröffentlichte seit Jahren unter der Bezeichnung „Stadtblatt“ ein kommunales Amtsblatt, das aus einem Teil mit amtlichen Bekanntmachungen und einem redaktionellen, sowie auch einem Anzeigenteil bestand. Das Amtsblatt wurde zunächst kostenpflichtig, später dann auch kostenlos verteilt. Ein privates Verlagsunternehmen, das u.a. eine kostenpflichtige Tageszeitung und ein kostenloses Anzeigenblatt herausgibt, konkurrierte mit seinen Presseprodukten zu dem Amtsblatt der Stadt. Das Verlagsunternehmen war der Ansicht, die konkrete Aufmachung des Amtsblatts und das wöchentliche kostenlose Verteilen an alle Haushalte der Gebietskörperschaft der Kommune verstoße gegen das Gebot der Staatsferne der Presse und ist daher zu unterlassen.

■ Ein kommunales Amtsblatt dürfe nur über das hoheitliche Verwaltungshandeln der betreffenden Kommune berichten, nicht aber zum Aufpeppen des Produkts einen pressemäßigen redaktionellen Anteil aufweisen. Das jetzige Verhalten der Kommune verstoße gegen den Grundsatz der Staatsferne der Presse und stelle somit eine wettbewerbsrechtliche Beeinträchtigung privater Verlage dar. Die Stadt wollte dies nicht akzeptieren, worauf es zum Rechtsstreit kam.

Mittlerweile liegen zu diesem Thema mehrere Rechtsprechungen vor. Zusammenfassend müssen sowohl von der Gestaltung, wie auch vom Inhalt her Amtsblätter als solche erkennbar sein. Des Weiteren müssten sich die Amtsblätter auf kommunale Sachinformationen beschränken. Dies bedeute im Konkreten die Veröffentlichung amtlicher Mitteilungen sowie die Unterrichtung von Vorhaben der Kommunalverwaltung und des Gemeinderates. In Anwendung der BGH-Rechtsprechung können nicht einzelne Artikel in Amtsblättern unter dem Aspekt „Staatsferne der Presse“ rechtlich angegriffen werden, sondern nur komplette Amtsblattausgaben aufgrund ihres gesamten Erscheinungsbildes.

Aufgrund des genannten Sachverhalts wurden Gespräche mit der Wochenzeitung am Oberrhein Verlags GmbH sowie mit der PRIMO-Verlag Anton Stähle GmbH & Co KG, Stockach, geführt um eine Neuausrichtung der Stadtzeitung ab 01.01.2020 anzustreben. Beide Verlage haben Interesse ein Mitteilungsblatt für die Stadt Neuenburg am Rhein mit den Stadtteilen Zienken, Grißheim und Steinenstadt in Eigenregie herauszugeben. Der PRIMO-Verlag hat signalisiert, die „Stadtzeitung“ und das Blatt „HALLO Neuenburg am Rhein“ zusammenführen zu wollen.

Aufgrund der bisherigen Erfahrungen und der geführten Gespräche erfolgte eine Angebotsanfrage beim PRIMO-Verlag. Nachfolgend ausgeführt die wichtigsten Eckdaten des Angebotes:

Herausgeber:	PRIMO-Verlag Anton Stähle GmbH & Co KG, Stockach
Erscheinungsweise:	wöchentlich, i.d.R. mindestens 48 Ausgaben/ Kalenderjahr
Erscheinungstag:	Donnerstag, in Feiertagswochen entsprechend früher
Format:	DIN A4, geheftet
Papiergewicht und –art:	65 Gramm weiß, chlorfrei gebleicht, 60% Altpapieranteil, Holzanteil. Die Papierqualität bestimmt der Verlag.
Deckblatt:	Die Titelseite wird in 4-Farbausführung produziert.
Innenteil:	Der Gesamtumfang inkl. Anzeigenteil wird in 4-Farbausführungen produziert.
Gestaltung:	Die Gestaltung wird vom Vertrag vorgelegt. Der Verlag erstellt 3 Entwürfe und legt diese der Stadt vor. Die Corporate Identity (CI) der Stadt Neuenburg am Rhein wird hierbei berücksichtigt.
Inhalt & Umfang:	Alle Beiträge/ Berichte werden über das verlagseigene Content-Management-System eingestellt. Das Mitteilungsblatt ist gegliedert in einen amtlichen Teil, einem redaktionellen Teil und einem Anzeigenteil. Im Amtlichen Teil ist die Stadtverwaltung für die Rubriken „Titelseite, Neuenburg am Rhein aktuell, öffentliche Bekanntmachungen und weitere Rubriken wie z.B. Schulen und Kindergärten“ zuständig. Der redaktionelle Teil obliegt dem Verlag, der für die restlichen Rubriken (u.a. Vereinsnachrichten, kirchliche Nachrichten) zuständig ist.
Prospekt-Mitverteilung:	Die Möglichkeit mit dem Mitteilungsblatt Prospekte mit zu verteilen besteht. Für die Aufnahmen von Beilagen ist der Verlag verantwortlich.
Vertrieb:	Den Vertrieb übernimmt der Verlag selbst. Die Zustellung findet getrennt von anderen Printmedien sowie kostenfrei und spätestens am Tag des Erscheinens statt.
Kostenaufstellung:	Gesamtkosten jährlich 14.708,40 € zuzüglich eventueller Überschreitung des städtischen Textvolumens. Hinzu kommen einmalige Kosten in Höhe von 595,00 €.

Nach der Neufassung der Gemeindeordnung ist den Fraktionen des Gemeinderates Gelegenheit zu geben, ihre Auffassungen zu Angelegenheiten der Gemeindeamtsblatt darzulegen. Die Gemeinde regelt in einem Redaktionsstatut das Nähere insbesondere den angemessenen Umfang der Beiträge der Fraktionen (§ 20 Abs. 3 GemO).

Der Entwurf des Redaktionsstatuts der Stadt Neuenburg am Rhein für den amtlichen Teil, sowie das Redaktionsstatut für das Mitteilungsblatt „Hallo Neuenburg am Rhein“ liegt dieser Vorlage bei.

Der Ausschuss für Verwaltung und Finanzen befasst sich in seiner Sitzung am 25.11.2019 mit dem Sachverhalt.

II. Beschlussantrag

Der Gemeinderat wird gebeten, der Empfehlung des Ausschusses für Verwaltung und Finanzen zu folgen. Der Beschlussantrag wird in der Sitzung vorgetragen.

11.11.2019 / Bächler, Martin